

Richtlinie zur Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Budget)

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben
2. Verfahren
3. Abrechnung
4. Anschaffungen von Investitionen
5. Spenden

Anlagen:

Anlage 1: Auszug Gesetzestext § 45a ThürKO

Anlage 2: Formblatt „Erstattung privat verauslagter Gelder“

Anlage 3: Positiv / Negativ Beispiele zur Verwendung der Mittel der Ortschaften

Anlage 4: Schriftliche Verfügung für Sachspenden

1. Gesetzliche Vorgaben

Bei den zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Budget) handelt es sich einerseits um Leistungen, welche den Ortschaften gesetzlich zustehen und um Leistungen, welche die Gemeinde darüber hinaus festgesetzt hat (§ 45a Abs. 9 ThürKO).

Bei der Verwendung des Budgets sind vom Ortschaftsrat bzw. vom Ortschaftsbürgermeister die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 45a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ThürKO bestimmt, dass die der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für *kulturelle, sportliche und soziale Zwecke innerhalb der Ortschaft* zu verwenden sind.

§ 45a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, 7, 8 ThürKO umschreibt die Verwendungszwecke näher. Demnach obliegt der Ortschaft

- die *Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr.* (Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren zur Absicherung ihrer Einsatzbereitschaft ist nicht Bestandteil des Budgets.)
- die Pflege von Partner- und Patenschaften,
- die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Eine nicht abschließende Liste von Positiv- und Negativbeispielen der Verwendung sind in **Anlage 3** aufgelistet.

§ 45a Abs. 6 Satz 1 ThürKO – Der **Beschluss** über die Verwendung des Geldes obliegt dem Ortschaftsrat. Wenn kein Ortschaftsrat besteht, etwa weil er noch nicht gewählt ist oder die Wahl für ungültig erklärt wurde o.ä., trifft der Ortschaftsbürgermeister ausnahmsweise diese Entscheidung (§ 45a Abs. 3 letzter Satz ThürKO).

§ 45a Abs. 10 Satz 1 ThürKO – Bei seinen Entscheidungen hat der Ortschaftsrat immer zu beachten, dass diese dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen.

§ 45a Abs. 10 Satz 2 ThürKO – Die Entscheidungen müssen auch den gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, den planerischen Entscheidungen sowie dem Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde entsprechen.

Beispiel:

Die finanziellen Mittel der Ortschaft sind ausgeschöpft; weitere "Ausgabenbeschlüsse" verstoßen daher gegen die Festlegungen im Haushalt der Gemeinde, also gegen Ortsrecht.

§ 45a Abs. 10 Satz 4 ThürKO – Der Ortschaftsrat ist zwar ein Organ der Gemeinde, jedoch ist er keine juristische Person. Er kann somit keine Verpflichtungen u.ä. eingehen. Daher obliegt der Vollzug der gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

§ 45a Abs. 10 Satz 5 ThürKO – Dem Bürgermeister obliegt auch die Prüfung und ggf. die Beanstandung von Beschlüssen des Ortschaftsrates. Diese Beanstandung ist unter den Voraussetzungen möglich, unter denen der Bürgermeister auch Gemeinderatsbeschlüsse beanstanden kann (§ 44 ThürKO). Hält der Bürgermeister einen Beschluss des Ortschaftsrates für rechtswidrig, so vollzieht er ihn nicht, sondern beanstandet ihn innerhalb eines Monats. Verbleibt der Ortschaftsrat dennoch bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortschaftsrat Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erheben.

Aufwendungen bzgl. der Arbeit der Vertretungsorgane (Ortschaftsbürgermeister/Ortschaftsräte) werden nicht über das Budget finanziert, sie werden aus gesonderten Haushaltspositionen finanziert (z.B. Mietkosten für Tagungsraum des Ortschaftsrates, Fahrtkosten, Sitzungsgeld, Amtsraumentschädigung, u.ä.)

Die Höhe der bereitgestellten Mittel werden unter Beachtung des § 45a Abs. 9 ThürKO in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Höhe der tatsächlich im Jahr zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der Zahl der Einwohner, festgestellt zum 31.12. des Vorvorjahres.

Es besteht die Möglichkeit der Übertragung der Haushaltsmittel einer Ortschaft bis in Höhe des zweifachen Folgejahresbudgets der Verfügungsmittel für besondere Veranstaltungen oder Ereignisse (wie Ortsjubiläen o.ä.).

Beispiel:

Bekommt eine Ortschaft jährlich 2.000 €, so kann sie bis zu 4.000 € ansparen. Alles was über 4.000 € liegt, wird am Jahresende bei der Übertragung der Restmittel gestrichen.

2. Verfahren Beschlussfassung und Auftragsvergabe

Um eine reibungslose Abwicklung im Interesse des Antragstellers zu gewährleisten, sollten dem Finanzbereich der Gemeinde die Beschlüsse zur Mittelverwendung möglichst **vor** der Beschlussfassung zur Vorprüfung vorgelegt werden. Die Beschlüsse müssen so gefasst und formuliert werden, dass eine eindeutige Zuordnung der Abrechnung erfolgen kann. In Ausnahmefällen können die Anträge auch nach Beschlussfassung, aber spätestens vor Auftragsvergabe dem Finanzbereich zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Finanzbereich macht dem Ortschaftsrat auf fehlende Unterlagen u.ä. aufmerksam. Geprüft wird insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen. Abgeklärt wird auch, ob der Empfänger bereits aus anderen Haushaltstiteln eine gemeindliche Förderung erhält. **Erfolgt diese Prüfung erst nach Beschlussfassung des Ortschaftsrates und Auftragsvergabe, besteht die Gefahr, dass bei negativem Ergebnis der Beschluss zu beanstanden und somit unwirksam ist, d. h. die Aufträge werden nicht aus den gemeindlichen Mittel bezahlt.**

Die Ortschaftsbürgermeister sind befugt, im Auftrag des Bürgermeisters Aufträge in Höhe des ihrer Ortschaft zur Verfügung stehenden Budgets entsprechend der bestätigten Beschlussfassung des Ortschaftsrates auszulösen

Unabhängig davon sind Ortschaftsbürgermeister befugt, Aufträge im Rahmen der erteilten Bewirtschaftungsbefugnis unter Beachtung des verfügbaren Budget auszulösen.

Alle sich aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen (GEMA-Gebühren, Sondergebühren, Mietzahlungen für Veranstaltungen, Standgebühren u.a.) müssen aus dem der Ortschaft zur Verfügung gestellten Etat bestritten werden.

3. Abrechnung

Die Abwicklung der finanziellen Zuwendungen erfolgt durch den Finanzbereich, welchem die erforderlichen Unterlagen (Beschlussprotokoll, Auftragsvergabeschreiben, ...) zu übergeben sind.

Ausgaben können wie folgt abgerechnet werden:

3.1. Vorlage der Rechnung zur Begleichung

Hierbei ist zu beachten, dass immer die Gemeinde Grammetal **als Rechnungsempfängerin** (Rechnungsanschrift: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal) angegeben wird, unabhängig davon, wer die Leistung in Auftrag gibt.

Für die Rechnungslegung ist dem Auftragnehmer die betreffende Ortschaft und die dafür handelnde Person mitzuteilen.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Sachlichkeit erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzbereich durch den Ortschaftsbürgermeister.

3.2. Abrechnung privat verauslagter Mittel

Sollten die Leistungen durch den Ortschaftsbürgermeister oder eine andere Person verauslagt worden sein, können die Ausgaben auf Antrag erstattet werden.

Hierzu ist **immer** der Antrag auf „Erstattung privat verauslagter Gelder“ zu verwenden. Es sind die entsprechenden Originalbelege und Nachweise der Verauslagung anzuhängen (Anlage 2). Abrechnungen und Rechnungen, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen.

4. Anschaffungen von Investitionen

(Partyzelte, Musikanlagen, Drucker, Grill usw.)

Unter Investitionen ist gemäß § 87 Nr. 18 Thür GemHV die Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Anlagevermögens zu verstehen. Bei Anlagevermögen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die der Verwaltung dauernd oder zumindest langfristig dienen sollen. Sie werden in 3 Gruppen eingeteilt: immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Nutzungsrechte; entgeltlich erworbene Software), Sachanlagen und Finanzanlagen.

Anschaffungen von Vermögensgegenständen ab 60,00 € (netto) sind grundsätzlich nur über einen **Zuschuss in Höhe von maximal 30% des Anschaffungswertes** an Dritte (Vereine, Privatpersonen), die diese der Ortschaft für Veranstaltungen o.ä. zur Verfügung stellen, zulässig.

Die Gemeinde Grammetal wird nicht Eigentümerin dieser Vermögensgegenstände und ist auch nicht für deren Unterhaltung zuständig.

5. Spenden

5.1. Sachspenden

Werden körperliche Gegenstände gespendet, die **nicht zum Verbrauch** bestimmt sind (z.B. Bänke, Blumentöpfe o.ä.), so hat der Spender eine schriftliche Verfügung (Anlage 4) zu unterzeichnen, in der die gespendete Sache, ihr Wert und der Zweck der Spende festgehalten ist. Der begünstigte Bereich bestätigt die Annahme der Sache ebenfalls schriftlich. Dies kann in Vertretung auch vom Ortschaftsbürgermeister bestätigt werden.

Sollten Gegenstände gespendet werden, die zum Verbrauch bestimmt sind, ist dies im **Voraus** mit dem Finanzbereich abzustimmen.

Zur Ermittlung des Wertes hat der Spender Einkaufsbelege bzw. Rechnungen vorzulegen. Bei nicht handelsüblichen Gegenständen hat der Spender Dokumente (ggf. auch ein Wertgutachten) vorzulegen, aus denen sich der Wert ermitteln lässt.

5.2. Geldspenden

Für Geldspendenbeträge unter 200,00 € werden keine separaten Spendenquittungen ausgestellt. Für diese Spenden gilt Kraft Gesetz der Einzahlungsbeleg (Überweisungsbeleg, Kontoauszug) gegenüber dem Finanzamt als Nachweis. Für Spendenbeträge über 200,00 € wird auf Antrag vom Finanzbereich eine Spendenquittung ausgestellt. Wichtig für die Ausstellung einer Spendenquittung ist, dass dem Finanzbereich vom Ortschaftsbürgermeister alle dafür relevanten Daten angegeben

werden (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Namen der Firma oder des Vereins sowie vollständige Angabe der Anschrift des Spenders).

Spenden bzw. Zuschüsse für Ortschaften von Firmen, Vereinen oder Privatpersonen für Veranstaltungen o.a. in den Ortschaften sind auf folgendes Konto einzuzahlen (keine Bareinzahlung):

- **IBAN:** DE7812030000000929638
- **BIC:** BYLADEM1001
- **Institut:** Deutsche Kreditbank AG
- **Verwendungszweck:** (*zwingend notwendig*)
- **Ortschaft** und für **welche Veranstaltung** bzw. **Beteiligung an welchem Vorhaben** (z.B. Druck Ortschronik).

Die Richtlinie einschließlich der Anlagen wurde durch den Gemeinderat am 04.11.2020 beschlossen.

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grammetal, d. 04.11.2020

gez.
Bodechtel
Bürgermeister

Auszug
(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)

§ 45a

Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
7. Pflege von Partner- und Patenschaften,
8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielflächen, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.

(7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 4 entscheidet,
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,

11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 10 entscheidet,
14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(9) Die Landgemeinde hat der Ortschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. ... Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

Absender:

Gemeinde Grammetal
Schloßgasse 19
99428 Grammetal

Antrag auf Auslagenerstattung

Ich bitte um Erstattung folgender Positionen (Belegte sind beigefügt):

Lfd. Nr.	Firma/Institution	Gegenstand bzw. Verwendungszweck	Bruttopreis
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
Gesamt			

Ich bitte um Überweisung. Meine Die Bankverbindung lautet:

IBAN (max. 22 Stellen)	
D	E
BIC (8 oder 11 Stellen)	

Die Sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Positiv-/Negativbeispiele zur Verwendung des Ortschaftsbudgets nach § 45a Abs. 6 ThürKO

Positivbeispiele
(Zulässige Verwendung)
<p>Aufwendungen für selbst organisierte Veranstaltungen des Ortsteils Feste/Feierlichkeiten <i>z. B. Miete für Veranstaltungsräumlichkeiten, Gema-, Stand- und Sondernutzungsgebühren, Toilettenservice, Musiker</i> Arbeitseinsätze (Frühjahrsputz, ...) <i>z.B. Verpflegung</i></p>
<p>Unterstützung einer Veranstaltung, die durch einen Dritten (i.d.R. ortsansässige Vereine) organisiert wird (Projektförderung), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese einen inhaltlichen Bezug zur Ortschaft hat <i>und</i> - direkt abrechenbare Aufwendungen für die Veranstaltung übernommen werden (diese sind unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen). <p><i>z.B. Ortschaftsfeste wie Kinder-/Brunnen-/Straßen-/Erntedankfeste u.ä., Maibaumsetzen, Ortsteiljubiläen, Konzerte eines ortsansässigen Musikers/Komponisten, Theateraufführung mit Thema aus der Ortsgeschichte, Vorträge zu ortsteilbezogenen Inhalten, Einwohnerversammlungen, Veranstaltung eines ortsansässigen Heimatvereins</i></p>
<p>Unterstützung ortsansässiger Vereine als Pauschalförderung, ohne Nachweisführung</p>
<p>Übernahme von direkt abrechenbaren Aufwendungen, die z.B. eine Kita/Schule für die Mitwirkung an der Organisation einer Ortsveranstaltung aufbringt <i>z.B. Übernahme der Kosten für Bastelmaterialien, wenn Kinder der Kita/Schule für ein Ortsfest (s.o.) basteln</i></p>
<p>Unterstützung der ortsansässigen freiwilligen Feuerwehr / Jugendfeuerwehr (durch Übernahme direkt abrechenbarer Aufwendungen gem. Originalbeleg) <i>z.B. für Wettkämpfe, Literatur, Materialien</i></p>
<p>Aufwendungen für Rentnerweihnachtsfeiern, Seniorennachmittage <i>z.B. Darbietungen, Verpflegung, Raummiete</i></p>
<p>Gebrauchsgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis 60,00 € ohne Umsatzsteuer, Verbrauchsmaterialien <i>z.B. Bastelmaterial, Dekorationsmaterial, Blumen,...</i></p>
<p>Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert über 60,00 € (netto) über einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 %, soweit diese für Ortsveranstaltungen u.ä. eingesetzt werden <i>z.B. Partyzelt, Grill, Musikanlagen usw.</i></p>
<p>Aufwendungen für Wahlvorstände am Wahltag <i>z.B. Verpflegung</i></p>
<p>Refinanzierung der beschlossener kostenfreien Nutzung gemeindliches Vermögen durch Vereine, sofern eine Gegenleistung erfolgt <i>z.B. Befreiung von Betriebskostenzahlungen, Mieten, ...; definierte Gegenleistung: Pflege, Instandhaltung, Unterhaltung durch Verein (z.B. Grünanlagenpflege)</i></p>
<p>Jubiläumszuwendungen Jubiläen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtstage: 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100., Geburtstag jeder folgende) - Ehejubiläen: 50 und jedes folgende Ehejubiläum <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15 € je Geburtstagsjubiläum - 40 € für Ehejubiläum
<p>Druck von Ortschroniken, Ortszeitungenu. Publikationen mit ortsbezogenen Inhalt</p>
<p>Aufstellung von Sitzbänken, Holzinformationstafeln an Wanderwegen u.ä.</p>

Negativbeispiele
(Unzulässige Verwendung)
<p>Speisen und Getränke <i>Ausnahme:</i> <i>Präsentkörbe, Blumen, Wein/Spirituosen für Jubiläen und die in der Positivliste genannten Verwendungen</i></p>
<p>Unterstützung einer Veranstaltung, die - bis auf den Veranstaltungsort - keinen Bezug zur Ortschaft hat „Gutscheine“ für Dritte (Kitas, Kinder, Firmen usw.), die keinen Bezug zu einer Veranstaltung oder zu einer kulturellen oder sportlichen Förderung des Ortsteils haben.</p>
<p>Unterstützung von gemeindeeigenen oder privaten Einrichtungen (z.B. Kitas, Schulen) bei deren Aufgabenwahrnehmung <i>z.B. „Spenden“ an Kita/Schule für Unterrichtsmaterialien, Einrichtungsgegenstände, etc.</i></p>
<p>Zuwendungen an sonstige Dritte wie z.B. gemeinnützige Vereine/Stiftungen für deren Tätigkeit (soweit keine Aufwendungen für ortsbezogene Veranstaltung oder Ausgaben, s.o.) <i>z.B. Zuschüsse/Spenden an DRK, ...</i></p>
<p>- Baumaßnahmen <i>z.B. Reparaturen an öffentlichen Flächen (z.B. Spielplätze)</i> - Anschaffungen, die aus gesonderten Haushaltspositionen der Gemeinde finanziert werden <i>z.B. Schaukästen</i> - Anschaffungen, die nicht dem § 45a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ThürKO zugeordnet werden können <i>Beteiligung an der Anschaffung eines Feuerwehr-Kfz, etc.</i></p>
<p>Refinanzierung der beschlossener kostenfreien Nutzung gemeindliches Vermögen durch Vereine, ohne Gegenleistung - laufende Vereinbarungen sind zu beenden, bis zur Beendigung erfolgt die Refinanzierung aus dem Ortschaftsbudget</p>
<p>Kauf von Waren aus dem Ausland, sonstige Auslandsgeschäfte</p>
<p>- Finanzierung von Aufwendungen und Personal der Ortschaftsverwaltung (OS-Rat/OS-Bgm.) <i>z.B. Aufwandsentschädigungen, Anmietung von Büros/Amtsräumen für Ortschaftsbürgermeister/-rat, PCs/PC-Zubehör für Ortschaftsbürgermeister/-rat, Büroausstattung, Fahrtkosten, Einstellung von Arbeitnehmern</i></p>

Verfügung über eine Sachspende

Hinweis:

Diese Verfügung ist nur auszufüllen, wenn es sich bei der Sachspende um einen körperlichen Gegenstand handelt, der nicht zum Verbrauch bestimmt ist.

Hiermit gestatte ich,

Name des Spenders:

Anschrift:

der Gemeinde Grammetal die Verfügung über folgende Sachspende:

Bezeichnung der Sachspende:

Verwendungszweck:

Wert der Sachspende

neuwertige Sache

Spender ist Unternehmer: Buchwert:

Spender ist natürliche Person o.ä.:

durch Rechnungen etc. belegter Wert (**Unterlagen beifügen!**):

gebrauchte Sache

Zeitwert:

durch Wertgutachten ermittelter Wert (**Unterlagen beifügen!**):

Folgekosten:

- fallen nicht an
- fallen an in Höhe von p.a.: _____

Genehmigung zur Annahme liegt vor von (bitte beifügen).

Bestätigung der Annahme:

Grammetal,
Unterschrift Spender

Grammetal,
Unterschrift Ortschaftsbürgermeister

Zuwendungsbestätigung wurde erteilt:

Datum:

Unterschrift
Finanzbereich

Die Anlagenbuchhaltung wurde informiert:

Datum:

Unterschrift
Finanzbereich